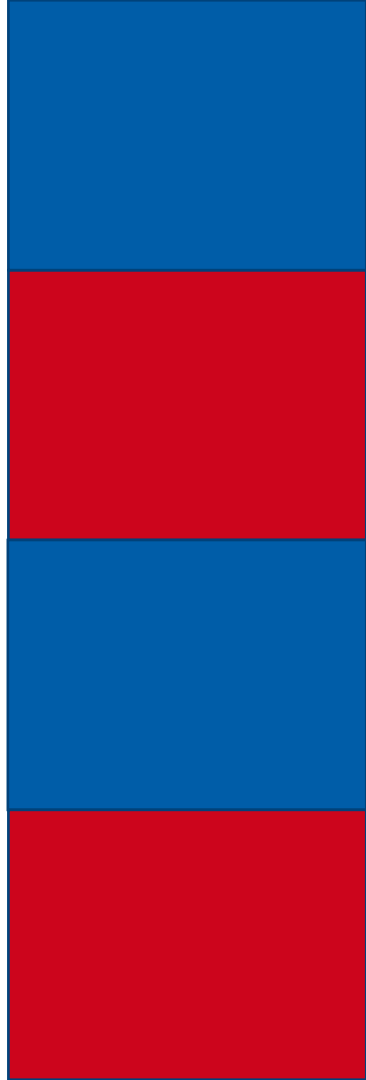


Lunchtalk Cannabis

16. Mai 2024



**Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur
Änderung weiterer Vorschriften
(Cannabisgesetz – CanG)**

Bundesgesetzblatt Nr. 109 / 2024 vom 27.3.2024



Ziele des Cannabisgesetzes

- ✓ Gesundheitsschutz verbessern (Schwarzmarktcannabis: verunreinigt & THC?)
- ✓ Aufklärung und Prävention stärken
- ✓ Schwarzmarkt eindämmen
- ✓ Kinder- und Jugendschutz stärken



CanG Artikelgesetz

- Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (**Konsumcannabisgesetz- KCanG**)
- Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz- MedCanG)
- Änderungen von u.a. Betäubungsmittelgesetz (BtMG), Bundesnichtraucherschutzgesetz, Arzneimittelgesetze, Bundeszentralregistergesetz, Strafgesetzbuch, StPO, Fahrerlaubnisverordnung usw. (15 Gesetze/VO)

Inkrafttreten: 1.4.2024 und 1.7.2024 für Anbauvereinigungen



Konsumcannabisgesetz

- **§1 Begriff**
- Marihuana (Blüte),
- Haschisch (Harz),
- Nutzhanf
- Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge)



§ 2 Umgang mit Cannabis

Es ist verboten Cannabis zu besitzen, anzubauen herzustellen, Handel zu treiben, ein- und auszuführen, durchzuführen, abzugeben oder weiterzugeben, zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen, zu verabreichen, sich Cannabis zu verschaffen oder zu erwerben oder entgegenzunehmen ...

(aber hier kein Konsumverbot benannt...)



§3 Erlaubter Besitz von Cannabis (Verbotserhebung/Erlaubnisvorbehalt)

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen 25 gr Cannabis zum Eigenkonsum besitzen
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen bis zu 50 gr und bis drei Pflanzen an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort besitzen.

Matheaufgabe:

- Wie viele Joints kann man für 25 gr drehen/bauen, wenn man für einen Joint ca. 0.3gr braucht?



§ 5 Konsumverbot

- In unmittelbarer Gegenwart von Personen unter 18 Jahren
- Im öffentlichen Raum in Sichtweite von: Schulen, Kitas, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten, in Fußgängerzonen zwischen 7-20 Uhr, in Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite, in militärischen Anlagen.

(mehr als 100 m-keine Sichtweite)

Apps: „Cannaradius“, „Verbotzonen“, „Bubatzkarte“



§6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.



„Jugendschutz stärken...“

§7 Frühintervention

- Verstoßen Jugendliche gegen § 2 (besitzen, erwerben, entgegen nehmen, anbauen von Cannabis) ohne sich strafbar zu machen, sind die Personensorgeberechtigten von der zuständigen Polizei oder Ordnungsbehörde zu informieren
- Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (riskanter Konsum, Alter) ist auch das Jugendamt von Polizei/Ordnungsbehörde zu informieren.
- Jugendamt hat unter Einbeziehung der Eltern darauf hinzuwirken, dass Jugendliche ein Frühinterventionsprogramm in Anspruch nehmen



Aufklärung & Prävention stärken

§8 Suchtprävention

- BzGA unterhält eine digitale Informationsplattform zu Risiken, Zugang zu Beratung...
- Ausweitung von Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Infomaterialien für Anbauvereinigungen, auch in leichter Sprache
- **Weiterbildungsangebot für Suchtpräventionskräfte (Land/Kommune)***
- Entwicklung eines digitalen Beratungsangebots für Konsument*innen
- Weitere Schulungsangebote für Multiplikator*innen wie Pädagogen, Jugendhilfe für Jugendliche und junge Erwachsene*



Gesetzesverstöße: von Ordnungswidrigkeit bis zum Strafrecht

§36 Bußgeldvorschriften

- Ordnungswidrig handelt, wer mehr als 25 gr und bis zu 30 gr besitzt oder an seinem Wohnsitz mehr als 50gr bis 60 gr besitzt

§34 Strafvorschriften

- Mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren wird bestraft, wer
- Mehr als 30 gr Cannabis besitzt oder mehr als 60 gr an seinem Wohnsitz, mehr als drei Pflanzen

(Absehen von Strafe und Verfolgung, wenn kein öffentliches Interesse dafür besteht)



Privater Eigenanbau durch Erwachsene

§§9 und 10

- Privater Eigenanbau von bis zu drei Pflanzen (gleichzeitig) erlaubt
- Keine Weitergabe aus dem privaten Anbau an Dritte
- Cannabis ist durch Maßnahmen vor dem Zugriff durch Dritte, insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen



Cannabis im Straßenverkehr

§ 44 THC Grenzwerte im Straßenverkehr

Bis 31.3.2024 soll das BM Verkehr einen Grenzwert für die THC Konzentration im Blut festlegen.

- Bisher gibt es für Cannabis am Steuer keinen gesetzlichen Grenzwert wie die 0,5-Promille-Marke bei Alkohol. Etabliert hat sich in der Rechtsprechung aber ein Wert von **1,0 Nanogramm THC** im Blutserum, ab dann drohen bisher Sanktionen



- Vorgeschlagen wurde von der Kommission am 28.3.2024 bezogen auf den Wirkstoff THC – eine Konzentration von **3,5 Nanogramm** je Milliliter Blutserum (Grenzwert)

„ Wird dieser Wert erreicht, ist nach aktuellem Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeugs nicht fernliegend.“

- Mischkonsum (Alkohol und Cannabis verboten)
- Dafür notwendig: Änderung der „**Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FEV)**“ Straßenverkehrsrecht - Bundestagsbeschluss

Bis dahin gilt bisheriger Grenzwert: 1,0 Nanogramm



Änderung Fahrerlaubnisverordnung/Bußgeldkatalog (analog Alkohol):

Bei Überschreitung von 3.5 ng/ ml-THC Grenze (0.5- Promille Grenze):

- Erstmalig: 500€/ 1 Monat Fahrverbot
- 2. Mal : 1000€/ 3 Monate Fahrverbot
- 3. Mal: 1.500€ / 3 Monate Fahrverbot
- Alkoholverbot für Cannabiskonsument*innen (FEV)

Noch keine Gesetzesbeschluss hierzu...



Entkriminalisierung von „Konsumdelikten“

§ 40 ff Tilgung von Eintragungen im Bundeszentralregister

- Tilgungsfähig sind Konsumcannabisdelikte für die das geltende Recht keine Strafe mehr vorsieht. Auch als Amnestie von rechtskräftigen Verurteilungen
- Staatsanwaltschaften müssen von sich aus bei den „Altfällen“ und laufenden Fällen prüfen und natürlich auf Antrag der verurteilten Personen.
„Kifferamnestie“



Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes

- In § 1 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung nach dem Wort „Rauchen“ die Wörter „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung von Tabak- und Cannabisprodukten“ eingefügt.
- **Rauchverbot** in Einrichtungen des Bundes, Verkehrsmitteln des öff. Personenverkehrs, in Bahnhöfen mit Ausnahme der erlaubten Raucherbereiche
- Kein Rauch- und Konsumverbot in der eigenen Häuslichkeit, Wohnformen (privater Bereich),
- Ggf. konzeptionelles Konsumverbot (Suchthilfeinrichtungen)



Drogen/Alkohol im Betrieb

Alkohol-/Drogenverbote:

- durch Weisungsrecht
- durch ausdrückliche Regelung im Arbeitsvertrag
- durch Betriebsvereinbarung

Muster: „Alkohol- und Drogenkonsumkonsum auf dem Betriebsgelände ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Freigabe durch die Geschäftsleitung und können bspw. für betrieblich organisierte Veranstaltungen erteilt werden. Mitarbeiter*innen dürfen während der Arbeitszeit nicht unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen.“



Selbst wenn kein betriebliches Alkohol/Drogenverbot besteht, ergibt sich als vertragliche Nebenpflicht des Arbeitnehmers, **dass er sich vor oder während der Arbeitszeit und -pausen nicht in einen Zustand versetzen darf, in dem er seine Arbeit nicht mehr ordnungsgemäß leisten kann.**

Arbeitgeber hat Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden



Betäubungsmittelgesetz

Cannabis wird aus dem Betäubungsmittelgesetz gestrichen. Damit unterfällt Medizinalcannabis auch nicht mehr dem BtMG mit all den Reglements und Auflagen für Ärzt*innen und Apotheker*innen.



Anbauvereinigungen

§19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis

- An Mitglieder zwischen 18 und 21 Jahren: 25 gr pro Tag und max. 30 gr pro Monat (THC Gehalt max. 10%)
- An Mitglieder ab 21. LJ: 25 gr pro Tag und max. 50 gr pro Monat

Gesundheits- und Jugendschutzkonzepte

- **Ernennung eines Präventionsbeauftragten** zur Suchtprävention Mit Beratungs- und Präventionskenntnissen (Schulungen durch Landesstellen et al)
- und **Kooperation mit Suchtberatungsstellen vor Ort**



Evaluation (§43)

- Bis 1.10.2025: Auswirkung des Konsumverbots (§5) auf Kinder- und Jugendschutz
- Bis 1.4.2026: Auswirkungen auf die cannabisbezogene Kriminalität
- Bis 1.4.2028 Gesamtevaluation
- Darüber hinaus soll bis zum 1. Oktober 2025 eine Evaluation der Besitzmengen nach § 3 und der Weitergabemengen in Anbauvereinigungen nach § 19 Absatz 3 erfolgen.



1. Säule Gesetzessäule verabschiedet:

- Zum 1.7.2024 treten die Regelungen zum gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen und die Regelungen zur kontrollierten Weitergabe und Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen in Kraft.
- Zum 1.1.2025 treten nachfolgenden Regelungen in Kraft:
 - § 42 Verfahren zur Tilgung von Eintragungen aus dem Bundeszentralregister
 - § 43 Evaluation des Gesetzes
 - § 44 THC-Grenzwerte im Straßenverkehr



2. Säule: Gesetz zur Umsetzung von Modellprojekten

mit Modellverkaufsstandorten (Grundidee Koalitionsvertrag - Cannabisabgabe zu Konsumzwecken in lizenzierten Fachgeschäften)- Umsetzung für die 2. Hälfte der Legislatur...

Umsetzung?



Weiterführende Informationen

Zahlen Daten Fakten zu Cannabis

<https://ift.de/themenschwerpunkte/cannabis/>

<https://datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis>

Aufklärung & Prävention (BzGA)

<https://www.cannabispraevention.de/>

„Care Instructions. Für einen bewussten Umgang mit Cannabis“

<https://www.dhs.de/infomaterial/cannabis-care-instructions>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit